

Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 01.12.2025
TOP öffentlich

**Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

Aktenzeichen:

06.11.2025

Austritt von Kreisrat Andreas Lohde aus der CSU-Kreistagsfraktion und damit verbundene Änderungen

Anlage(n):

Besetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag

1. festzustellen, dass Herr Kreisrat Andreas Lohde mit Wirkung vom 30.10.2025 aus der CSU-Kreistagsfraktion ausgetreten ist und ab dem 30.10.2025 dem Kreistag als Parteiloser angehört.
2. festzustellen, dass das Ausscheiden von Herrn Kreisrat Andreas Lohde aus der CSU-Kreistagsfraktion keine Auswirkungen auf die Besetzung der Ausschüsse, Gremien und Verwaltungsräte hat.
3. Herrn Andreas Lohde als parteiloses Mitglied in das Beratungsgremium des Wirtschaftsbeirates des Landkreises Fürstentfeldbruck zu entsenden.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Mit E-Mail vom 29.10.2025 und persönlich unterschriebener Erklärung vom 30.10.2025 teilte Kreisrat Andreas Lohde seinen Austritt aus der CSU-Kreistagsfraktion mit und erklärte, künftig dem Kreistag als parteiloses Mitglied anzugehören. Damit verliert er gleichzeitig sämtliche Sitze und Vertretungen in den Ausschüssen des Kreistages (Art. 27 Abs. 3 S. 2 BayLKrO i.V.m. § 33 Abs. 5 der GeschO-KT). Sein politisches Mandat bleibt gem. Art 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GLKrWG bestehen.

Durch den Wechsel vermindert sich die Zahl der CSU-Kreistagsmitglieder auf 25. Diese Veränderung ist in den Ausschüssen auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 BayLKrO). Dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen ist Rechnung zu tragen (Art. 27 Abs. 2 S. 2 BayLKrO). Zur Anwendung kommt dabei das Berechnungsverfahren nach Saint-Laguë/Schepers (§ 34 Abs. 2 GeschO-KT).

Die Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers hat keinerlei Änderungen für die Besetzung der Kreistagsgremien ergeben.

Gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung über den Wirtschaftsbeirat des Landkreises Fürstentum (WBS) besteht das Beratungsgremium des Wirtschaftsbeirats u.a. aus je einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Nach § 3 Abs. 3 WBS ist für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestellen. Die Bestellung der Vertreter im Wirtschaftsbeirat erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss gem. Art. 45 Abs. 1 BayLKrO.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

Keine

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☒ keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag